

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/5/26 2002/12/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2003

Index

63/02 Gehaltsgesetz
64/03 Landeslehrer
70/02 Schulorganisation

Norm

GehG 1956 §57 Abs1 idF 1977/662;
LDG 1984 §106 Abs1 Z1;
LDG 1984 §106 Abs2 Z1;
LDG 1984 §106 Abs2 Z5;
SchOG 1962 §27a idF 1996/766;
SchulleiterzulagenV §2;
SchulleiterzulagenV §4 Z11 idF 1999/II/193;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/12/0205 E 18. Dezember 2003

Rechtssatz

§ 27a SchOG 1962 sieht in seiner Fassung durch die NovelleBGBl. Nr. 766/1996 zum einen die Einrichtung einer Sonderschule als Sonderpädagogische Zentren (SPZ) und zum anderen - subsidiär - die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Bezirksschulrat vor. Im erstgenannten, schon in der Stammfassung dieser Bestimmung und als Regelfall vorgesehenen Fall wird eine geeignete Sonderschule als SPZ festgelegt. Der Leiter einer solchen, als SPZ festgelegten Sonderschule kann daher gemäß § 57 Abs. 1 GehG 1956 in Verbindung mit § 2 und 4 Z. 11 der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966 eine Dienstzulage als Leiter der Unterrichtsanstalt Sonderschule ansprechen. Dies gilt aber nicht für den zweiten Fall der bloßen Wahrnehmung der Aufgaben eines SPZ durch den Bezirksschulrat. Dazu kann es überhaupt nur dann kommen, wenn es keine geeignete Sonderschule zur Festlegung als SPZ gibt; diesfalls wird eine (allenfalls mehrere) Person(en) beim Bezirksschulrat mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut. Diese bloße "Betrachtung" oder "Wahrnehmung" (Gesetzestext) der Aufgaben eines SPZ bedeutet aber, dass - gerade wegen des Fehlens für die Festlegung als SPZ geeigneter Sonderschulen - gar kein SPZ geschaffen werden sollte; diese Aufgaben sollten durch eine andere Institution, eben durch den Bezirksschulrat, "wahrgenommen" werden. Mit dieser Betrauung geht aber weder die Festlegung und Schaffung eines SPZ einher noch die Schaffung einer Sonderschule gleichzuhaltenden Unterrichtsanstalt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2003:2002120204.X01

Im RIS seit

26.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at